

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

einzugehen, er Kenntnis hat, oder wenn er verbotene oder solche Geschäfte vermittelt, rücksichtlich welcher der begründete Verdacht vorliegt, daß die Partei sie nur zum Scheine oder zur Benachteiligung von dritten Personen schließen wolle;

g) wenn wiederholte geringere Strafen ohne Wirkung geblieben sind.

Eine Disziplinarstrafe kann gegen einen Handelsmäkler nur nach vorausgegangener Disziplinar-Untersuchung verhängt werden.

Die Disziplinar-Untersuchung wird gegen die an einer Börse bestellten Handelsmäkler von der Börseleitung, gegen andere Handelsmäkler von der Gewerbebehörde geführt, welche den Beteiligten mit seiner Verteidigung zu hören und sohin mit dem Erkenntnis vorzugehen haben. Die Börseleitung hat zu diesem Behufe am Anfang eines jeden Jahres für die Dauer desselben eine aus vier Mitgliedern bestehende Kommission bleibend zu bestellen und zugleich die Ersatzmänner für diese Mitglieder und die Reihe ihres Eintrittes bleibend zu bestimmen. Der Börsekommissär ist der Vorsitzende dieser Kommission.

Gegen ein wider einen Handelsmäkler geschöpftes Disziplinar-Erkenntnis kann von dem Verurteilten binnen acht Tagen die Beschwerde bei der politischen Landesbehörde angebracht werden.

Gegen die Entscheidung der politischen Landesbehörde ist in gleicher Frist die Ergreifung der Beschwerde hinsichtlich der an Börsen bestellten Mäkler an das Finanz-Ministerium, hinsichtlich der anderen Mäkler an das Handels-Ministerium zulässig.

III. Gegen Handelsmäkler ist die Suspension vom Amte als mittlere Vorkehrung zu verhängen:

1. Wenn die Fortsetzung der Amtsführung des Handelsmäklers während einer Disziplinar-Untersuchung oder eines Strafverfahrens bedenklich erscheint;

2. wenn sich, falls eine Kautions für ihn bestellt ist, eine bedeutende Schmälerung seiner Kautions ergibt;

3. wenn er zeitweise unfähig ist, bezüglich seines Vermögens eine gültige Verpflichtung einzugehen.

Die Suspension vom Amte als mittlere Vorkehrung wird gegen die an einer Börse bestellten Handelsmäkler, von der nach II dieses Paragraphen eingesetzten Disziplinar-Kommission, gegen andere Handelsmäkler von der Gewerbebehörde verhängt. Gegen eine solche Verfügung kann von dem Beteiligten binnen acht Tagen die Beschwerde bei der politischen Landesbehörde eingebracht werden. Ein weiterer Rechtszug findet nicht statt.

IV. Wenn ein Dienstvergehen eines Handelsmäklers sich zugleich als eine nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndende Handlung darstellt, so darf, solange die Untersuchung bei dem Strafgerichte